

Dornbirn, 17.05.2021

**COVID-19-Präventionskonzept für von der Stadt Dornbirn betriebene Sportstätten
(§ 8 COVID-19-Öffnungsverordnung – Stand 19.05.2021)**

Die Stadt Dornbirn als Betreiberin von Sportstätten ist verpflichtet, ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos für die Nutzerinnen und Nutzer auszuarbeiten und umzusetzen.

1) Für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Dornbirn gelten folgende Verhaltensregeln:

- Die Benutzung der Sportstätten erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung oder durch Buchungen über das Buchungsprogramm „Venuzle“.
Die Zustimmung zur Nutzung der Sportstätte erfolgt unter der Bedingung, dass die Nutzerinnen und Nutzer das jeweils geltende COVID-19-Präventionskonzept und die jeweils zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Vorschriften, insbesondere die Covid-19-Verordnungen des Gesundheitsministeriums sowie die Empfehlungen des Landes Vorarlberg beachten.

Verantwortliche Person für die Einhaltung aller Vorgaben ist die in der Anmeldung genannte Person.

- Die verantwortliche Person darf den Zutritt nur solchen Personen gewähren, die einen sog. G-Nachweis (getestet, geimpft, genesen) in der gesetzlich vorgegebenen Form vorweisen (*aktuell § 8 Abs.4 Covid-19-ÖffnungsVO*)
- Damit im Anlassfall die notwendigen Maßnahmen rasch getroffen werden können, hat die verantwortliche Person die **Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer** gemäß den rechtlichen Vorgaben zu erheben (*dzt. § 17 Covid-19-ÖffnungsVO*) und bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. **Sportstätten dürfen nur von gesunden Personen betreten werden.** Dies gilt für Sportlerinnen und Sportler, Betreuer und Trainer sowohl für das Training als auch für Bewerbe und Veranstaltungen. Bei Husten, erhöhter Temperatur oder Halsweh ist auf Grund möglicher Ansteckungen das Betreten der Sportanlage nicht erlaubt.
- Alle Nutzerinnen und Nutzer der Sportstätte haben sich regelmäßig die Hände mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dies gilt speziell für Innenräume wie z.B. Umkleiden, WCs, Mannschaftsräume, usw.
- Zu anderen Personen, die nicht im selben Haushalt wohnen, ist **vor und nach dem Sport ein Abstand von 2 m** einzuhalten. Es dürfen sich daher an einem Ort nur so viele Personen gleichzeitig aufhalten, dass diese Abstandsvorschriften eingehalten werden können. *Gemäß § 8 Covid-19-ÖffnungsVO Stand 19. Mai 2021 muss in geschlossenen Räumen pro Person eine Fläche von 20 m² zur Verfügung stehen.*

Die Abstandsvorschrift gilt nicht bei der Sportausübung, wenn dies bei sportartspezifischen Übungen/Trainingsinhalten nicht möglich ist.

- Das Tragen einer FFP2 Schutzmaske ist überall dort verpflichtend, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, mit Ausnahme bei der Ausübung des Sports.

2) Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

Die unter Pkt 1 beschriebenen Abstands- und Hygieneregeln gelten für den Aufenthalt sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen (Sporthallen, Garderoben, Sanitärräume, Gastronomie etc). **Den Anweisungen der Platz- und Hallenwarte ist stets Folge zu leisten.**

Für die Ausgabe von Getränken und Speisen sind die jeweils für die **Gastronomie** geltenden Regeln (§ 6 COVID-19-Öffnungsverordnung) einzuhalten (Öffnungszeiten, Abstände, Konsumation von Speisen und Getränken in Räumen nur im Sitzen, nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestellen, Einhaltung der Mindestabstände insbesondere in Wartebereichen, Hygienemaßnahmen etc).

Für **Veranstaltungen mit Zuschauern** gelten die Sonderregelungen des § 13 COVID-19-Öffnungsverordnung. Veranstaltungen sind der Stadt Dornbirn, Sportabteilung in jedem Fall **im Vorhinein zu melden**. Im Einzelfall können weitere Auflagen und Vorgaben gemacht werden.

3) Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

Es gelten insbesondere die oben bereits angeführten Hygienemaßnahmen (Sicherheitsabstand einhalten, Hände waschen/desinfizieren)

Bei Verwendung von eigenen Sportgeräten und Sportmaterialien (wie z.B. Bälle) die von mehreren Athletinnen und Athleten benutzt werden, sind diese regelmäßig mit eigenen Reinigungsmitteln zu säubern bzw. zu desinfizieren. Davon ausgenommen sind Sportgeräte in den Geräteräumen wie zB. Matten.

Alle Oberflächen in sportspezifischen Räumen werden vom Reinigungsdienst/Platz- oder Hallenwarten regelmäßig mit handelsüblichen Industriereinigungsmittel gereinigt. Oberflächen im Sanitärbereich werden täglich mit Industriereinigern gepflegt und zusätzlich mehrmals täglich mit Desinfektionsreinigungsmittel.

4) Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-Cov-2-Infektion

Im Fall eines COVID-19-Verdachtsfalls ist wie folgt vorzugehen:

1. Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH),

2. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt.
Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
3. Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten
sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Listen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen).
4. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B.
Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen
Gesundheitsbehörde.